Mittelschule Starnberg

Ferdinand-Maria-Str. 11 a

82319 Starnberg

Tel.: 08151/652233-20

Fax: 08151/652233-23

E-Mail: [info@mittelschule-starnberg.de](mailto:info@mittelschule-starnberg.de)

[www.mittelschule-starnberg.de](http://www.mittelschule-starnberg.de)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

An alle Eltern

bzw. Erziehungsberechtigten

**Nachweis einer Erkrankung durch ärztliches Attest**

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund hoher Fehlzeiten gerade bei angesagten Leistungsfeststellungen (mündlich, praktisch, schriftlich) ergeht auf Grundlage §20 (2) BaySchO (Bayerische Schulordnung) folgender Erlass:

Ab Montag, 14.01.2019 gelten Fehlzeiten bei angesagten Leistungsfeststellungen (z. B. Proben, Kurzproben, Referate etc.) ausschließlich durch Nachweis über ein ärztliches Attest als entschuldigt.

Wird nach unten stehender Frist kein ärztliches Attest beigebracht, wird die jeweilige Leistungsfeststellung mit der Note „ungenügend (6)“ bewertet.

*Rechtsgrundlage nach §20 (2) BaySchO:*

*1Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen … am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises …*

*3Ein Zeugnis … ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. 4Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.*